



Allgemeine Vereinbarungsrichtlinien für Veranstaltungen in der Attergauhalle

01. Fassungsraum:

Veranstaltungshalle: gesamt 750 Besucher (bei Tisch max. 500 Besucher)
Galerie gesamt 250 Besucher

02. Sämtliche Ausgänge, Gänge und Stiegen (Verkehrs- und Fluchtwege) müssen in ihrer vollen Breite erhalten bleiben und dürfen durch keine Hindernisse verstellt werden, sodass Besucher und Mitwirkende auf kürzestem Wege leicht und gefahrlos ins Freie auf öffentliche Verkehrsflächen gelangen können.
03. Die Betriebseinrichtungen müssen in bezug auf Festigkeit und örtliche Lage so beschaffen sein, dass für die Besucher keine Gefährdung oder Verletzungsgefahr eintreten kann.
04. Vorführungen dürfen nur in einer Lautstärke abgehalten werden, die eine unzumutbare Beeinträchtigung der Nachbarschaft ausschließt. Als allgemein gültige Norm ist die Richtlinie des Österreichischen Arbeitsringes für Lärmbekämpfung (ÖAL) für die verschiedenen Wohngebiete heranzuziehen.
05. Während des Betriebes sind alle für die körperliche Sicherheit der Besucher notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Insbesondere muss die Konstruktionssicherheit der im Betrieb verwendeten Apparate, Geräte und Vorrichtungen allen diesbezüglichen Vorschriften entsprechen.
06. Bei Veranstaltungen mit Bestuhlung und/oder Tischen (Reihenbestuhlung und Tischbestuhlung) sind Stellpläne zu erstellen. Diese Pläne sind entweder bei der Kassa oder in der Nähe des Haupteinganges gut sichtbar anzubringen.
07. Bei Reihenbestuhlung müssen die Sessel miteinander verbunden sein. Der Abstand der Sitzreihen zueinander muss von Lehne zu Lehne gemessen mindestens 0,80 m, die Durchgangsbreite in den Sitzreihen mindestens 0,5 m betragen. Die Gangbreite zwischen oder beiderseits der Sitzreihen muss mindestens 1,20 m betragen.
08. Bei Tischaufstellung sind die Tische so anzuordnen, dass kein Tisch vom nächsten allgemeinen Verkehrsweg durch mehr als einen Tisch getrennt wird. Der freie Abstand zwischen den Stühlen muss mindestens 0,60 m betragen.
09. Oberkleider, Schirme, Stöcke und dgl. sind von den Besuchern während der Veranstaltung an der Garderobe abzugeben. Für jeden Besucher ist mindestens ein Kleiderhaken vorzusehen.
10. Alle im Bereich der Verkehrs- und Fluchtwege befindlichen Türen dürfen während der Veranstaltungen nicht versperrt werden.
11. Dem Sicherheits- und brandschutztechnischen Überwachungsdienst sind die erforderlichen Dienstsitze zur Verfügung zu stellen.

12. Für die Zufahrt der Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr, Gendarmerie und Rettung ist während den Veranstaltungen eine Zufahrtsmöglichkeit zur Veranstaltungsbetriebsstätte freizuhalten.

Weihnachtsmärktelangen Zutritt zu allen Räumlichkeiten der Veranstaltungsbetriebsstätte zu gewähren; im Zusammenhang mit den Veranstaltungen sind ihnen auch alle diesbezüglichen Auskünfte zu erteilen.

14. In allen Räumlichkeiten der Halle und deren Nebenräume, ist das Rauchen verboten.

15. Nicht brennbare Abfallbehälter mit dichtschießendem Deckel sind in ausreichender Anzahl aufzustellen.

16. Für Dekorationen und Einrichtungen dürfen nur schwer brennbare (B1) Materialien verwendet werden, die weder abtropfen noch eine starke Qualmbildung (Q1) verursachen.

17. Offenes Licht und Feuer darf nur mit Zustimmung der örtlichen Feuerpolizei verwendet werden.

18. Die elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften (geltenden ÖVE nach der TAEV sowie die Ausführungsbestimmungen des zuständigen Elektroversorgungsunternehmens {Energie AG}) sind einzuhalten.

19. Die Bedienung der mechanischen und elektrischen Betriebseinrichtungen sowie die Bedienung der Heizungsanlage darf nur eine unterwiesene Person betreuen.

20. Ortsveränderliche Scheinwerfer sind während der Verwendung standfest aufzustellen.

21. Beleuchtungskörper (Scheinwerfer, Projektoren und dgl.) sind an den beweglichen Aufhängevorrichtungen gegen Herabfallen zu sichern.

22. Die Beleuchtungskörper (Scheinwerfer) sind so anzubringen, dass brennbare Materialien (z.B. Vorhänge, Dekorationen und dgl.) nicht in den Hitzebereich gelangen können.

23. Freihängende Beleuchtungskörper mit einem Gewicht über 3 kg sind mit 2 voneinander unabhängigen nicht brennbaren Tragelementen mit je einer fünffachen Bruchsicherheit aufzuhängen.

24. Während den Veranstaltungen ist die Sicherheitsbeleuchtung einzuschalten und in Betrieb zu halten.